

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

12. Januar 1878.

Nr. 2.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Egger.

Inhalt: Die Feldübung der V. Armee-Division. (Fortsetzung.) — Der Kriegsschauplatz. — Adolf Horsekky v. Hornthal: Eine Studie über den politischen Werth des Weltkatholizismus. — Carl Bäuer: Sammlung von Wappens-Branzezeichen der Staats- und Privat-Gründer Europas und des Orients. — Instruction über den Cavalleriedienst und den Carabiner. — Supplement zur allgemeinen Militär-Encyclopädie. — Eidgenossenschaft: Bundesrat: Kriegsmaterial. Ernennungen. Entlassung. Die Rekrutierung der V. Division. Die Abschaffung der Schützenauszeichnung. Die Verwerfung des Militärstrafgesetzes. Eine Betrachtung über unsere politische Lage und unser Kriegswesen. Herr Bundesrath Oberst Scherer. Bern: Der Offiziersverein der Stadt Bern. Vom Landwehrregiment Nr. 9. Militärisches Gerichtshaus. — Ausland: Rußland: Die russischen Zeitungen über die Verluste im Feldzug 1877.

Die Feldübung der V. Armee-Division vom 16.—22. September 1877 unter Commando des Oberst-Divisionärs E. Rothpletz.

(Fortsetzung.)

Die bei der Feldübung befolgten Grundsätze.

Es ist Brauch in der Schweizerischen Armee, daß der den Truppenzusammenzug Commandirende vorher in Divisionsbefehlen und Instructionen seine Ideen und Ansichten, nach welchen er die Uebung leiten wird, und welche er befolgt wissen will, zur Geltung bringt. Der Herr Divisionär hat dies in sehr umfassender Weise in 17 Divisionsbefehlen gethan und dadurch Vorgesetzten und Untergebenen aller Grade und Waffen die Möglichkeit geboten und Gelegenheit verschafft, wohl vorbereitet auf dem Uebungsfelde zu erscheinen. — Dazu kommt, daß er rechtzeitig eine ausführliche Feldinstruction über den Sicherheitsdienst der Infanterie und Cavallerie und eine kriegswissenschaftliche praktische Studie über die „Führung der Armee-Division“ publicirte, natürlich zunächst für die Angehörigen seiner Division bestimmt. An gebotener Gelegenheit zu theoretischer Vorbereitung für die Feldübung hat es daher seitens des Divisions-Commando's gewiß nicht gefehlt! Wir können hier unmöglich auf den reichen Inhalt der Divisionsbefehle eingehen, die vollinhaltlich in der „Allg. Schw. M.-Ztg.“ (Nr. 33—39) veröffentlicht wurden, möchten aber summarisch doch erwähnen, daß darauf hin gearbeitet wurde, den Truppenzusammenzug zu einer kriegsgemäßen Uebung zu gestalten.

Der Herr Commandirende der V. Armee-Division ist nicht der Erste, der den Kampf gegen Altes und Hergebrachtes eröffnet hat, er nahm ihn aber auf, wissend, daß ein solcher Kampf stets ein hartnäckiger ist, und setzte ihn mit Erfolg fort. Die Energie,

wie er gegen die so lange bestandene, fast möchte man sagen traditionelle Gleichgültigkeit des Führers, „der sich darauf verläßt, daß bei allen Fehlern Niemand todt geschossen wird, und der sich damit tröstet, daß er es im Ernstfalle ganz anders machen würde“, zu Felde zieht, ist anerkennungswerth, und der Satz im Divisionsbefehl Nr. 2:

„Nun, im Ernstfalle wäre die Truppe verloren, die so leichtfertig geführt wird, bei der Friedensübung könnte leicht der Führer verloren sein, der so wenig Eifer und so wenig Befähigung zeigt“,

dürfte Manchem doch zu denken gegeben haben.

Der Zweck des Truppenzusammenzuges wird klar hingestellt und heißt: Führer und Soldaten für den Krieg auszubilden und vorzubereiten. — Damit ist das Programm der Feldübung gegeben, es soll eine kriegsgemäße sein. — Die Feldübungen werden in Zukunft immer kriegsgemäße sein müssen, denn sie sind doch eine zu kostspielige Sache, als daß man nicht wünschen sollte, daß sie auch nutzbringend für die Truppen und ihre Führer ausgeführt würden, denn nur dann macht sich das angewandte Geld wieder bezahlt. — Nicht zu leugnen ist, daß die Schweiz in dieser Beziehung in neuerer Zeit schon einen bedeutenden Fortschritt gemacht hat, obwohl wir sehen werden, daß auch bei den Manövern der V. Armee-Division Momente vorkommen, die keineswegs kriegsgemäße Bilder darstellen. — Aber es werden doch keine Gefechts-Dispositionen am Abend vor dem Manöver mehr ausgegeben, in denen den Truppen die verschiedenen Momente, welche der vorgeschriebene Gefechts-gang hervorbringen sollte, bezeichnet wurden und welche den diversen Berichterstattern (zuweilen Vaten) der Presse erlaubten, ganz gemüthlich ihren Bericht über das Manöver des folgenden Tages schon am Abend vorher abzufassen. — Da hieß es denn z. B. daß